

Pulsnitzer Wochenblatt

Fernsprecher: Nr. 18

Bezirks-Anzeiger

und Zeitung

Telegr.-Adr.: Wochenblatt Pulsnitz

Erscheint: Dienstag, Donnerstag und Sonnabend

Mit „Illustriertem Sonntagsblatt“, „Aus der Landwirtschaft“, „Hof- Garten- und Hauswirtschaft“ und „Mode für Alle“

Abonnement: Monatlich 55 Pf., vierteljährlich Mark 1.50 bei freier Zustellung ins Haus, durch die Post bezogen Mark 1.56.

Amts-



Blatt

des Königlich-Ämtergerichts und des Stadtrates zu Pulsnitz

Inserate für denselben Tag sind bis vormittags 10 Uhr anzugeben. Die fünfmal gespaltene Zeile 20 Pf., im Bezirk der Amtshauptmannschaft 15 Pf. Amtliche Zeile 80 Pf., außerhalb des Bezirks 1 M Reklame 40 Pf. Bei Wiederholungen Rabatt.

Zeitraubender und tabellarischer Satz nach besonderem Tarif. — Erfüllungsort ist Pulsnitz

Amtsblatt für den Ämtergerichtsbezirk Pulsnitz

umfassend die Ortschaften: Pulsnitz, Pulsnitz M. S., Bollung, Großröhrensdorf, Brettnig, Hauswalde, Ohorn, Obersteina, Niedersteina, Weißbach, Ober- u. Niederlichtenau, Friedersdorf-Thiemendorf, Mittelbach, Großnaundorf, Pichtenberg, Klein-Dittmannsdorf.

Druck und Verlag von E. L. Försters Erben (Inh. J. W. Mohr).

Geschäftsstelle: Pulsnitz, Bismarckplatz Nr. 265.

Verantwortlicher Redakteur J. W. Mohr in Pulsnitz.

Nr. 12.

Dienstag, 30. Januar 1917.

69. Jahrgang.

Amtliche Bekanntmachungen befinden sich auch auf der Beilage.

Amtlicher Teil.

In Ergänzung von § 7 der Verordnung über das Schlachten; vom 20. Dezember 1910 (G. u. V.-Bl. S. 749) wird hiermit bestimmt, daß beim Schlachten von Schweinen in öffentlichen Schlachthäusern und in polizeilich genehmigten Schlachtereien das Eindringen von Brühwasser in die Lunzen der Schweine durch geeignete Vorrichtungen (Rachensolben, Lufttröhrenklemmen) zu verhindern ist.

Diese Verordnung tritt am 15. Februar 1917 in Kraft.
Dresden, den 20. Januar 1917.

Ministerium des Innern.

Verordnung

zur Ausführung der Bundesrats-Bekanntmachung vom 18. Januar 1917 über Mineralöle, Mineralerzeugnisse, Erdwachs und Kerzen und der dazu am gleichen Tage erlassenen Ausführungsbestimmungen des Reichskanzlers (Reichs-Gesetzbl. S. 60 ff.).

Zuständig für die in § 9 der Ausführungsbestimmungen des Reichskanzlers vom 18. Januar 1917 vorgesehene Uebertragung von Gegenständen der in § 1 bezeichneten Art in den Fällen, wo die Uebertragung nicht freiwillig erfolgt, ist in den Städten mit Rev. dritter Städteordnung der Stadtrat, im übrigen die Amtshauptmannschaft, in deren Bezirke sich die zu übertragenden Gegenstände befinden.

Dresden, den 26. Januar 1917.

Ministerium des Innern.

Selbstversorger.

Mit Rücksicht auf verschiedene Vorkommnisse sieht sich die Königl. Amtshauptmannschaft veranlaßt, erneut darauf hinzuweisen, daß es für die Selbstversorger verboten ist, ihr Getreide in einer Mühle außerhalb des Bezirkes zu vermahlen.

Denjenigen Landwirten, die Genehmigung zum Vermahlen des Brotgetreides in einer Mühle außerhalb des Kommunalverbandes erhalten haben, wird nachgelassen, das Brotgetreide, das sie im Voraus für die nächsten beiden Monate nach der gesetzlich festgesetzten Menge entnommen und bereits in eine solche Mühle geschafft haben, noch in dieser Mühle vermahlen zu lassen.

Zu widerhandlungen hiergegen werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M bestraft. Außerdem kann dem Selbstversorger das Recht der Selbsterföschung unter sofortiger Enteignung seiner gesamten Vorräte entzogen werden.

R a m e n z, den 27. Januar 1917.

Der Kommunalverband der Königl. Amtshauptmannschaft.

Der neue Ausgleich zwischen Oesterreich und Ungarn.

Aus Wien und Budapest ist vor einigen Tagen die erfreuliche Kunde zu uns gedrungen, daß die Grundlagen des neuen Ausgleiches zwischen Oesterreich und Ungarn durch die leitenden Staatsmänner unter Anführung der parlamentarischen Gruppen vereinbart worden seien und nur noch die Bestätigung des Ausgleiches durch die Parlamentsausschüsse des österreicherischen Reichsrates und des ungarischen Reichstages statzufinden habe. Wir freuen uns in Deutschland, daß die so wichtige Ausgleichsfrage zwischen Oesterreich und Ungarn so wieder vor ihrer glücklichen Lösung zu stehen scheint, denn wenn dieser Ausgleich auch lediglich eine innere Angelegenheit Oesterreichs und Ungarns ist und mit der auswärtigen Politik nichts zu tun hat, so muß doch der neue Ausgleich Oesterreichs und Ungarns erst wieder abgeschlossen sein, ehe daran gedacht werden kann, auch die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Oesterreich-Ungarn und dem Deutschen Reich auf eine durch die großen Einwirkungen des Weltkrieges notwendig gewordene neue Grundlage zu bringen. Zum Verständnis für das Wesen und die Notwendigkeit des Ausgleiches zwischen Oesterreich und Ungarn sei aber darauf hingewiesen, daß Oesterreich und Ungarn zwar an sich vollständig selbständige und getrennte Staatswesen sind, daß sie

aber in der Person des Kaisers von Oesterreich, der zugleich angestammter König Ungarns ist, zu einer Doppelmonarchie und zugleich zu einer einzigen Großmacht vereinigt sind, und daß diese eigenartige Vereinigung durch eine pragmatische Sanktion noch eine besondere Weihe erhalten hat. Nach innen vollständig getrennt und selbständig treten Oesterreich und Ungarn nach außen als eine einheitliche Großmacht auf. Oesterreich-Ungarn hat daher ein gemeinsames Ministerium des Äußeren, ein gemeinsames Heer und eine gemeinsame Flotte und auch eine gemeinsame Handels- und Zollpolitik. Daraus ergibt sich ferner, daß sie auch gewisse große gemeinsame Finanzausgaben haben, und daß für deren Verwaltung ein gemeinsamer Reichsfinanzminister da sein muß. Der Zweck des Ausgleiches zwischen Oesterreich und Ungarn besteht nun hauptsächlich darin, die Anteile festzusetzen, welche Oesterreich und Ungarn für die gemeinsamen Aufgaben aufzubringen haben. Der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit beider Länder entsprechend hatte ursprünglich bei dem ersten im Jahre 1867 abgeschlossenen Ausgleich Oesterreich 70 und Ungarn 30 Prozent der gemeinsamen Ausgaben übernommen, bei dem letzten 1907 abgeschlossenen und bis 1917 laufenden Ausgleich war aber Ungarns Beitrag auf 34,4 Prozent erhöht und Oesterreichs Quote auf 36,6 Prozent ermäßigt worden. Es ist sehr wahrscheinlich, daß man sich im neuen Ausgleich, der auf 20 Jahre abgeschlossen werden soll, auch wieder auf ein neues Beitragsverhältnis einigt.

drei Wellen die Stellungen des bayerischen Inf.-Regt. Nr. 23 an, das den Feind verlustreich zurückwies. Westlich von Fromelles, östlich von Neuville-St. Vaast, auf dem Nordufer der Ancre und nördlich von Die-Sur-Meuse blieben Unternehmungen feindlicher Streifabteilungen ohne Erfolg. Südwestlich von le Transloy wurde ein englischer Posten ausgehoben.

Heeresgruppe des deutschen Kronprinzen:

Auf dem Westufer der Maas herrschte tagsüber rege Kampfthätigkeit. Morgens versuchten die Franzosen ohne Feuerbereitung überraschend gegen die am 25/1. gewonnenen Stellungen auf Höhe 304 vorzubrechen. In unserm sofort einsetzenden Feuer stuteten sie zurück. Von mittags an lag starke Artilleriewirkung auf unseren Gräben; es erfolgten nach heftigen Feuerwellen noch drei französische Angriffe, die sämtlich erfolglos zusammenbrachen.

Die braven westfäligen Inf.-Regt. 13 und 15 und das badische Ref. Inf.-Regt. 109 hielten in zäher Verteidigung den eroberten Boden, von dem trotz hohem Einsatz von Menschen und Munition kein Fuß breit von den Franzosen zurückgewonnen werden konnte.

In den Vogesen brachte ein Erkundungsvorstoß 9 Gefangene ein.

Nach starker Feuerbereitung drangen an dem Hartmannsweilerkopf Sturmtruppen des württembergischen Landw.-Inf.-Regt. Nr. 124 in die französischen Gräben und kehrten mit 35 Gefangenen und 1 Maschinengewehr zurück.

Oestlicher Kriegsschauplatz.

Front des Generalfeldmarschalls Prinzen Leopold von Bayern:

In der Na schränkten unsichtbares Wetter und Schneetreiben die Gefechtsthätigkeit ein.

Die bewährten osmanischen Truppen des 15. Korps schlugen an der Flota Ripa russische Angriffe zurück, die nach heftigem Feuer mit starken Massen einsetzten. An einer Stelle säuberte schneller Gegenstoß die eignen Gräben. Im Nachdrängen wurden dem Gegner eine Anzahl Gefangene abgenommen.

Deutsche Stoßtruppen hielten an der Nacajowka aus der russischen Stellung 9 Gefangene.

Heeresgruppe Erzherzog Josef:

Im Mestecanesci-Abchnitt unterhielt der Feind nachts starkes Feuer. Zwei Angriffe der Russen schlugen fehl. Von der

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls v. Mackensen: und der

Mazedonischen Front

ist nichts besonderes zu berichten.

Der erste Generalquartiermeister.

(W. L. B.)

Ludendorff.

Von den Kriegs-Schauplätzen.

Die amtlichen Tagesberichte.

Dresden, den 28. Januar 1917, nachm. 3/3 Uhr.

Großes Hauptquartier, 28. Januar 1917.

Amtlich wird gemeldet:

Westlicher Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe des Kronprinz Rupprecht von Bayern:

Nach starkem Feuer gelang es englischen Abteilungen, sich in einem kleinen Teil unserer vordersten Linie südlich von Transloy (nördlich der Somme) einzunisten. Bei den übrigen Armeen herrschte abgesehen von zeitweiliger Stelgerung des Feuers in begrenzten Abschnitten und vereinzelten Vorfeldgefechten, Ruhe.

Oestlicher Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe Prinz Leopold von Bayern:

In der Na war der Artilleriekampf stark. Auf beiden Flankenseiten geführte Angriffe der Russen scheiterten verlustreich.

Front des Generalobersten Erzherzog Josef:

Im Mestecanesci-Abchnitt an der Goldenen Bistritz mußte infolge überlegenem russischen Druckes die Verteidigung näher an das östliche Flankenseiten gelegt werden.

Heeresgruppe des Generalfeldm. v. Mackensen:

Keine Ereignisse von Belang.

Mazedonische Front.

Bei Gefechten von Erkundungsabteilungen in der Struma-Niederung errangen die Bulgaren Vorteile.

Der erste Generalquartiermeister.

(W. L. B.)

Ludendorff.

Dresden, den 29. Januar 1917, 1/5 Uhr nachmittags.

Großes Hauptquartier, den 29. Januar 1917.

Amtlich wird gemeldet:

Westlicher Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls Kronprinz Rupprecht von Bayern:

Nördlich von Armentieres griffen die Engländer in

